

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 571/09 B

L 1 R 422/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 R 172/05 (SG Lüneburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
sowie die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. November 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente für schwerbehinderte Menschen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 12.2.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die in § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufgeführten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet von vornherein keine Fragen als grundsätzlich bedeutsam. Anstelle dessen resümiert er die wesentliche Begründung des angefochtenen Urteils und führt dazu im Einzelnen aus, weshalb die vom LSG ins Feld geführte Argumentation "mit dem geltenden Recht und den entsprechenden Vorschriften, nämlich den Vorschriften der §§ 34 und 99" Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht übereinstimme. Das LSG habe insofern die Bedeutung des Antrags für die Entstehung des Rentenanspruchs verkannt. Dieser Vortrag genügt jedoch nicht den aufgezeigten Darlegungserfordernissen. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*) und eröffnet mithin auch nicht die Revisionsinstanz.



- 7 2. Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt worden. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, oder, anders ausgedrückt, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Aussagen, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also andere Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN).
- 8 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG angeblich abweicht, zu bezeichnen. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu erblicken sei. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in ihren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 ff mwN).
- 9 Der Kläger sieht eine Divergenz darin, dass das LSG vom Urteil des BSG vom 29.11.2007, B 13 R 44/07 R (SozR 4-2600 § 236a Nr 2, juris RdNr 22) in einem wesentlichen Punkt abgewichen sei. Das BSG habe ausgeführt, es "gelte seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts im Jahre 1966 der Grundsatz, dass in dem Antrag auf Gewährung von Altersruhegeld im Zweifel der Antrag auf Gewährung einer dem Versicherten zustehenden höheren Rente liege... Der Versicherungsträger (dürfe) hinsichtlich eines Leistungsbegehrens des Versicherten nicht am Wortlaut seiner Erklärung haften, sondern müsste nach § 2 Abs 2, Halbsatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) stets davon ausgehen, dass der Versicherte die ihm günstigste Art der Leistungsgewährung in Anspruch nehmen wolle ... Ein einmal gestellter Antrag (sei) also umfassend, dh auf alle nach Lage des Falls in Betracht kommenden Leistungen zu prüfen. Im Übrigen ... gehen grundsätzlich alle Rentenversicherungen davon aus, dass der Versicherte die ihm nach Lage des Sachverhaltes günstigste Leistung zuerkannt haben möge". Die hierzu vom LSG vertretene Auffassung, dass mit Bewilligung der Altersrente nach Altersteilzeit der seinerzeit gestellte Rentenantrag verbraucht sei und der Kläger einen neuen Antrag hätte stellen müssen, sei "rechtlich nicht haltbar", weil sich der Antrag des Klägers gerade auf die Umwandlung der bereits gewährten Rente in eine solche für schwerbehinderte Menschen bezogen habe.



- 10 Diesem Vortrag fehlt schon die Gegenüberstellung eines abstrakten Rechtssatzes, der den zitierten Ausführungen des BSG widerspricht. Im Kern trägt der Kläger nichts anderes als die inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils infolge einer unzutreffenden Rechtsanwendung vor. Hingegen hat der Kläger nicht behauptet, das LSG habe in Abweichung der zitierten Rechtsprechung andere Maßstäbe oder Rechtsgrundsätze aufgestellt, auf dem die Entscheidung des LSG beruhe.
- 11 Der Kläger sieht eine weitere Divergenz darin, dass das LSG "in Abweichung von der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29.11.2007 die Auffassung vertritt, dass es bzgl der Entstehung des Rentenanspruchs auf die Antragstellung ankomme und diese verspätet erfolgt sei". Das BSG (*vom 29.11.2007, B 13 R 44/07 R, juris RdNr 18*) habe hingegen zutreffend ausgeführt, es sei unerheblich, wenn die bescheidmäßige Anerkennung als schwerbehinderter Mensch nicht bereits im Zeitpunkt des Rentenbeginns vorgelegen habe, sondern erst im Bescheid des Versorgungsamtes enthalten sei. Für die Anerkennung in dem Sinne komme es nicht auf das Datum des Bescheids an; es reiche die Rückwirkung einer späteren Anerkennung, auch wenn diese erst im Verfahren gemäß § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch durchgesetzt werde. Diese Grundsätze müssten auch hier im Fall einer verspäteten oder verzögerlichen Entscheidung gelten.
- 12 Mit diesem Vortrag rügt der Kläger letztendlich die Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils. Dies ergibt sich bereits daraus, dass er meint, die zitierten Grundsätze aus der Rechtsprechung des BSG seien auf den Fall des Klägers anzuwenden. Damit trägt er nichts anderes als eine unzutreffende Rechtsanwendung vor, die mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden kann. Der Kläger hat auch hier versäumt, einen abstrakten Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG gegenüberzustellen, der den zitierten Rechtssätzen der Entscheidung des BSG widerspricht.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

